

Allgemeine Ausschreibungs- und Vertragsbestimmungen der Abteilung Straßenbau (VIIb) für die Direktvergabe von Dienst- und Lieferleistungen

ALLGE	MEINE AUSSCHREIBUNGSBESTIMMUNGEN	1
1.	Auftraggeber	1
2.	Vergebende Stelle	1
3.	Zuständige Vergabekontrollbehörde	1
4.	Support Vergabeplattform ANKÖ	1
5.	Verpflichtung zur elektronischen Angebotsabgabe auf dem Vergabeportal	1
6.	Ausschreibungsunterlagen	2
7.	Verschwiegenheit	2
8.	Verfahren	3
9.	Verbot der Auftragsvergabe an Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus d	er
	Russischen Föderation	3
10.	Bietergemeinschaften	4
11.	Subunternehmer	4
12.	Bieter aus dem EU- und EWR-Raum sowie Schweizer Bieter	4
13.	Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen und Auskunftsersuchen	5
14.	Bieterlücken, Produktbezeichnungen	6
15.	Rügepflicht und Schadensersatz	6
16.	Angebotsabgabe und Einreichungsform	6
17.	Preise und Rechenfehler	7
18.	Regieleistungen	8
19.	Einhaltung von arbeits-, -sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen	8
20.	Verwendungs- und Verwertungsrechte, Vergütung der Angebote	8
ALLGE	MEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN	9
l.	Leistungserbringung	9
II.	Änderung der Leistung	9
III.	Subunternehmerleistungen	10
IV.	Termine	10
٧.	Dokumentations- und Berichtspflicht des Auftragnehmers	10
VI.	Warn- und Aufklärungspflicht	11
VII.	Regieleistungen	11
VIII.	Geheimhaltung und Verschwiegenheit	12
IX.	Veröffentlichungen und Urheberrecht	12
X.	Haftung und Gewährleistung	13
XI.	Schadenersatz	14
XII.	Vertragsstrafen	14
XIII.	Versicherung	15
XIV.	Rücktritt vom Vertrag	15
XV.	Zahlungsbedingungen	16
XVI.	Zurückbehaltungsrecht, Zessions- und Kompensationsverbot	16
XVII.	Schriftform	
XVIII.	Rechtswahl und Gerichtsstand	
XIX.	Salvatorische Klausel	17

ALLGEMEINE AUSSCHREIBUNGSBESTIMMUNGEN

1. Auftraggeber

Land Vorarlberg Römerstraße 15 6901 Bregenz

2. Vergebende Stelle

Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Straßenbau (VIIb) Widnau 12, 6800 Feldkirch

Tel.: +43 (0)5574 511 0 Fax: +43 (0)5574 511 927895

E-Mail: strassenbau@vorarlberg.at

Erfolgt die Kommunikation nicht über das Vergabeportal des Auftragnehmerkataster Österreich (in der Folge: "ANKÖ"), ist ausschließlich die oben genannte E-Mail-Adresse zu verwenden. Zustellungen an abweichende E-Mail-Adressen sind unbeachtlich.

3. Zuständige Vergabekontrollbehörde

Landesverwaltungsgericht Vorarlberg Landwehrstraße 1 6900 Bregenz

Tel.: +43 (0)5574 48442 0 Fax: +43 (0)5574 48442 60195 E-Mail: post@lvwg-vorarlberg.at

4. Support Vergabeplattform ANKÖ

Auftragnehmerkataster Österreich Anschützgasse 1, 1150 Wien

Hotline: +43 (0)1 333666 44 E-Mail: support@ankoe.at

www.ankoe.at

5. Verpflichtung zur elektronischen Angebotsabgabe auf dem Vergabeportal

In den Ausschreibungsunterlagen legt der Auftraggeber fest, in welcher Form die Angebotsabgabe zu erfolgen hat. Wird in den Ausschreibungsunterlagen die elektronische Angebotsabgabe über das Vergabeportal festgelegt, so ist der Bieter verpflichtet, dieses Vergabeportal für eine rechtsgültige Angebotsabgabe zu verwenden. In allen anderen Fällen kann die Angebotsabgabe durch den Bieter per E-Mail erfolgen.

In den Fällen, in denen sich die Bestimmungen für die Abgabe von Angeboten über die Vergabeplattform von den Bestimmungen für die Abgabe von Angeboten per E-Mail unterscheiden, werden die unterschiedlichen Bestimmungen klar ersichtlich in den jeweiligen Punkten angeführt.

6. Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen werden auf der Vergabeplattform (https://www.ankoe.at) kostenlos zum Download zur Verfügung gestellt. Alle Ausschreibungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe der Ausschreibungsunterlagen ist nur in dem Umfang gestattet, als die Weitergabe zur Erstellung des Angebotes erforderlich ist (zB Weitergabe an Subunternehmer). Eine darüber hinaus gehende Weitergabe ist nicht gestattet.

Soweit in den Ausschreibungsunterlagen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Sonderbestimmung für die Durchführung per E-Mail:

Die Ausschreibungsunterlagen werden kostenlos an die Unternehmer per E-Mail übermittelt.

Hinweis:

Verstößt ein Unternehmer nachweislich gegen die gegenständlichen Ausschreibungs- und Vertragsbestimmungen wird der Auftraggeber jenen für eine angemessene Dauer von der Teilnahme an Direktvergaben ausschließen.

7. Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen in den Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt sowie gegenüber mit dem Bieter verbundenen Unternehmen. Der Bieter hat diese Verpflichtung gegebenenfalls zu überbinden (zB an hinzugezogene Subunternehmer).

Verletzt der Bieter diese Verschwiegenheitsverpflichtung hat der Auftraggeber gegenüber dem Bieter einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindest-Vertragsstrafe in Höhe von 4,00 % der Gesamtauftragssumme pro Einzelfall.

Der Auftraggeber wird den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritter wahren. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt das Angebot, sowie alle mit dem Angebot oder während des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen, an Personen, welche für den Auftraggeber zur Durchführung des Vergabeverfahrens tätig sind (zB technische, wirtschaftliche und rechtliche Berater), weiterzugeben.

Überdies wird der Auftraggeber auf dem Transparenzportal des Landes Vorarlberg (abrufbar unter: <u>Vorarlberg transparent - Aufträge</u>) die Bezeichnung des Auftraggebers sowie die Bezeichnung und Adresse des Auftragnehmers, die Auftragsart, die Bezeichnung des Auftrages, das Datum des Abschlusses des Vertrages, den Wert des Auftrages und die Verfahrensart veröffentlichen. Von einer Veröffentlichung wird jedenfalls abgesehen, wenn

die Veröffentlichung die Vollziehung von Gesetzen behindert, den datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmers schädigen oder den freien und lauteren Wettbewerb zwischen Unternehmern beeinträchtigt.

Gemäß Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz (in der Folge: "B-VG") sind unabhängig vom Auftragswert, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG geboten ist, Auftragswerke (Gutachten, Studien bzw. Umfragen) samt deren Kosten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt auf dem Transparenzportal des Landes Vorarlberg (abrufbar unter: <u>Vorarlberg transparent - Studien/Gutachten</u>).

8. Verfahren

Das Vergabeverfahren wird als Direktvergabe gemäß §§ 31 Abs 11 iVm 46 Bundesvergabegesetz 2018 (in der Folge: "BVergG 2018") durchgeführt. Teilnahmeberechtigt am Verfahren sind befugte und technisch, wirtschaftlich und finanziell leistungsfähige Bieter, bei denen kein Ausschlussgrund gemäß § 78 BVergG 2018 vorliegt. Der Auftraggeber ist berechtigt entsprechende Nachweise zur Überprüfung der Eignung anzufordern und der Bieter verpflichtet diese vorzulegen. Zur Prüfung der beruflichen Zuverlässigkeit der Bieter und deren Subunternehmer, erklären sich diese mit Angebotsabgabe einverstanden, dass der Auftraggeber eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen und aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß den Vorgaben im § 82 Abs 3 BVergG 2018 einholen kann.

Die Nutzung des Vergabeportals für die Durchführung der Vergabeverfahren erfolgt ohne Kosten für den Unternehmer. Die elektronische Verständigung von der Annahme des Angebotes (Zuschlagserteilung) wird vom Auftraggeber mit Amtssignatur unterfertigt. Eine eventuell geforderte Gegenzeichnung durch den Bieter hat mit qualifizierter elektronischer Signatur zu erfolgen.

Sonderbestimmung für die Durchführung per E-Mail:

Die elektronische Verständigung von der Annahme des Angebotes (Zuschlagserteilung) muss vom Auftraggeber nicht zwingend mit der Amtssignatur unterfertigt werden.

9. Verbot der Auftragsvergabe an Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation

Mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0833-20220604) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands die die Lage in der Ukraine destabilisieren in der aktuellen Fassung wurden Sanktionen gegen die Russische Föderation verhängt. Dabei wurden insbesondere (weitere) Export- und Importverbote, wie auch ein Verbot der Erfüllung bestehender Verträge, verhängt.

Der das Angebot unterfertigende Bieter erklärt und bestätigt, dass betreffend den durch Zuschlag zustande kommenden Vertrag kein Verstoß gegen die oben genannte Verordnung in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe aktuellen Fassung, insbesondere betreffend die Artikel 3g, 3i, 4rtikel 5aa, vorliegt.

Sollten sich während des Vergabeverfahrens oder während der Ausführung des Vertrages rechtliche oder tatsächliche Änderungen (zB. der oben angeführten Verordnung oder der Eigentumsverhältnisse eines Subunternehmers) ergeben, verpflichtet sich der Bieter bzw. nach Zuschlagserteilung der Auftragnehmer zu einer neuerlichen eingehenden Prüfung und gegebenenfalls nachweislicher Mitteilung eines allfälligen Verstoßes bzw. allfälliger Änderungen, die zu einem Verstoß gegen die oben genannten Verordnung führen könnten. Alle Unternehmer, deren Teilnahme am Vergabeverfahren oder deren Beauftragung einen Verstoß gegen die genannte SanktionenVO darstellen, werden aus dem Vergabeverfahren ausgeschieden werden.

10. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind insoweit zulässig, als sie in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich beschränkt oder untersagt werden. Auf eine etwaige Begrenzung der Anzahl der Mitglieder in den Ausschreibungsunterlagen ist zu achten.

Ein Wechsel von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft oder die nachträgliche Bildung einer solchen ist unzulässig. Die Mitglieder von Bietergemeinschaften haben in ihrem Angebot die verbindliche Erklärung abzugeben, im Falle der Zuschlagserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, solidarisch für die Leistungserbringung zu haften und für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen.

11. Subunternehmer

Der Bieter ist grundsätzlich berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist jedenfalls unzulässig, sofern es sich nicht um einen Kaufvertrag oder um die Weitergabe an ein verbundenes Unternehmen handelt. Verbundene Unternehmen gelten als Subunternehmer.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Haftung des Unternehmers gegenüber dem Auftraggeber wird dadurch nicht berührt.

Der Bieter hat in seinem Angebot, mittels der Beilage "Liste der Subunternehmer", alle Subunternehmer zu nennen. In der Liste der Subunternehmer ist jeder Subunternehmer genau zu bezeichnen und der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben.

12. Bieter aus dem EU- und EWR-Raum sowie Schweizer Bieter

Bieter aus einem Mitgliedstaat der EU, einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz müssen über alle für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen notwendigen gesetzlichen Befugnisse verfügen. Für Schweizer Bieter ist zusätzlich zu beachten, dass diese gemäß § 373b Gewerbeordnung 1994 (GewO) Dienstleistungen in Österreich erbringen dürfen, deren tatsächliche Dauer 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet.

Gemäß § 31 Abs 1 des Ziviltechnikergesetz 2019 (in der Folge: "ZTG 2019") sind Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU, eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz, die in einem Mitgliedsstaat der EU, einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz niedergelassen sind und dort den Beruf eines freiberuflichen Architekten oder Ingenieurkonsulenten auf einem den im § 2 ZTG 2019 angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet befugt ausüben, berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 31 Abs 2 ZTG 2019 vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen auf diesem Fachgebiet zu erbringen, wenn keiner der im § 4 Abs 3 ZTG 2019 genannten Ausschließungsgründe vorliegt.

Gleiches gilt für Subunternehmer, an die der Bieter Leistungen zu vergeben beabsichtigt.

Ein ausländischer Bieter hat, neben dem Nachweis über das Vorliegen der Befugnis (zB mittels einer Urkunde gemäß Anhang IX zum BVergG 2018), dem Auftraggeber auf Aufforderung folgende Informationen zu übermitteln:

- Ist im Niederlassungsstaat des Unternehmers die T\u00e4tigkeit reglementiert: der Nachweis der Reglementierung.
- bei einer Zulassungspflicht im Niederlassungsstaat: der Name und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- ist im Niederlassungsstaat des Unternehmers die Tätigkeit nicht reglementiert: der Nachweis, dass die Tätigkeit während der vergangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt wurde;
- bei einem Eintrag in ein Handelsregister oder ein ähnliches öffentliches Register: das Register, die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register;
- die Berufskammer oder vergleichbare Organisationen, denen der Bieter angehört;
- die Berufsbezeichnung oder falls eine solche Berufsbezeichnung nicht existiert den Ausbildungsnachweis des Bieters und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen bzw der Ausbildungsnachweis ausgestellt worden ist;
- bei Ausübung einer mehrwertsteuerpflichtigen Tätigkeit die Umsatzsteueridentifikationsnummer;
- Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- sofern es sich um eine in § 373a Abs 5 Z 2 GewO genannte Tätigkeit (reglementierte Gewerbe) handelt, für die eine Anzeige gemäß § 373a Abs 4 GewO zu erbringen ist: eine Bestätigung der zeitgerecht durchgeführten Anzeige beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bzw. die Mitteilung des Bundesministeriums über die Zulässigkeit der Ausübung.

13. Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen und Auskunftsersuchen

Der Unternehmer hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Nach Vertragsabschluss gilt die für den Auftraggeber günstigere Auslegung.

Bestehen nach Ansicht des Unternehmers bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw erscheint etwas unklar, so hat er vor Abgabe des Angebotes den Auftraggeber um Auskunft hierüber zu ersuchen.

14. Bieterlücken, Produktbezeichnungen

Falls in diesen Ausschreibungsunterlagen aus Gründen der Verständlichkeit in technischen Spezifikationen Produktbezeichnungen, geschützte Marken oder Bezeichnungen von Industriestandards verwendet werden, können auch Lieferungen und Leistungen gleichwertiger Art, die zu den genannten Produkten voll kompatibel sind, in den dafür vorgesehenen Bieterlücken angeboten werden. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen.

Die in den Ausschreibungsunterlagen als Leitprodukte genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung, den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einem Begleitschreiben zum Angebot erklärt hat.

15. Rügepflicht und Schadensersatz

Sollten sich für den Unternehmer bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat er dies dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Ausschreibungsbestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG 2018) entsprechen, für seine Kalkulation ausreichend waren, und dass der Bieter die zu erbringende Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen konnte. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

Der Auftraggeber bzw die vergebende Stelle haften für etwaige Schäden, der dem Bieter im Vergabeverfahren allenfalls entstehen, ausschließlich bei einem nachweislich hinreichend bestimmten qualifizierten Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen.

16. Angebotsabgabe und Einreichungsform

Sollte der Auftraggeber gem. Punkt 5 die Angebotsabgabe über das elektronische Vergabeportal (ANKÖ) wählen, hat der Bieter sein Angebot ausschließlich elektronisch über das Vergabeportal unter https://www.ankoe.at/auftragnehmer/angebote-elektronisch-abgeben.html einzureichen. Das Risiko des rechtzeitigen Einganges des Angebotes trägt der

Bieter. Die Einreichung des Angebotes in Papierform oder per E-Mail ist unzulässig. Ein derart eingereichtes Angebot wird im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

Das Angebot ist durch Ausfüllen der farblich gekennzeichneten ausfüllbaren Felder zu erstellen. Das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Vergabeportal des Auftraggebers unter https://www.ankoe.at zu signieren.

Der Bieter hat mit Abgabe des Angebotes die Rechtsgültigkeit der Unterfertigung des Angebotes (zB mittels Handlungsvollmacht) nachzuweisen, sofern das Angebot von Personen signiert wurde, deren Vertretungsbefugnis gemäß Firmenbuch nicht ausreicht.

Registrierte Bieter erhalten automationsunterstützt E-Mail-Benachrichtigungen über das Vorliegen von neuen Informationen zum Vergabeverfahren. Es wird empfohlen, die E-Mail-Adresse eprocurement@ankoe.at auf die Allow-List im SpamFilter zu setzen.

Das Angebot und sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Beilagen und Nachweise können als Kopie eingereicht werden, außer es wird ausdrücklich ein Original verlangt.

Der Bieter hat mit Abgabe des Angebotes die Rechtsgültigkeit der Unterfertigung des Angebotes (zB mittels Handlungsvollmacht) nachzuweisen, sofern das Angebot von Personen signiert wurde, deren Vertretungsbefugnis gemäß Firmenbuch nicht ausreicht.

Die Bieter haften für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Angeboten gemachten Angaben und darüber hinaus insofern, als diese Angaben auch für das Vertragsverhältnis bindend sind.

Minder bedeutsame Mitteilungen, Benachrichtigungen und Informationen können auch mündlich oder telefonisch übermittelt werden.

Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebotes trägt der Unternehmer.

Sonderbestimmung für die Durchführung per E-Mail:

Sollte der Auftraggeber gem. Punkt 5 die Angebotsabgabe per E-Mail wählen, hat der Bieter sein Angebot ausschließlich elektronisch per E-Mail an strassenbau@vorarlberg.at zu übermitteln. Die Einreichung des Angebotes in Papierform oder über die Vergabeplattform ist unzulässig. Ein derart eingereichtes Angebot wird im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

17. Preise und Rechenfehler

Die Preise haben im Preisangebotsverfahren erstellt zu werden. Gefordert werden Preise in Euro inklusive aller Gebühren und Abgaben. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen.

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Preise gelten, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht anderweitig festgelegt, als Festpreise gemäß § 2 Z 26 lit c BVergG 2018.

Auf Nachfrage vom Auftraggeber hat der Bieter eine Detailkalkulation der LV-Positionen einschließlich der Subunternehmerleistungen vorzulegen.

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht ausgeschieden, eine Vorreihung infolge Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

18. Regieleistungen

Regieleistungen werden nur dann angeordnet, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind. Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom Auftraggeber ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom Auftraggeber schriftlich zugestimmt wurde.

19. Einhaltung von arbeits-, -sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen

Bei der Erstellung des Angebotes ist zu berücksichtigen, dass für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozial- und umweltrechtlichen Rechtsvorschriften gemäß § 93 BVergG 2018 verpflichtend bei der Durchführung des Auftrags einzuhalten sind.

20. Verwendungs- und Verwertungsrechte, Vergütung der Angebote

Der Auftraggeber erwirbt das Eigentumsrecht an den Angeboten samt allen Beilagen und allen sonstigen im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Bietern übergebenen Unterlagen. Die Unterlagen werden daher den Bietern nicht zurückgestellt. Darüber hinaus erwirbt der Auftraggeber keine Verwendungs- und Verwertungsrechte.

Die Ausarbeitung des Angebotes samt den dafür erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger in diesen Ausschreibungsunterlagen geforderter Beilagen und Nachweise werden nicht vergütet.

Hinweis:

Verstößt ein Unternehmer nachweislich gegen die gegenständlichen Angebots- und Vertragsbestimmungen wird der Auftraggeber jenen für eine angemessene Dauer von der Teilnahme an Direktvergaben ausschließen.

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

I. Leistungserbringung

Der Auftragnehmer hat die Leistung nach Maßgabe des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags unter Einsatz seines Fachwissens im Hinblick auf eine fachlich, wirtschaftlich, rechtlich und terminlich planmäßige Leistungserbringung auszuführen sowie ihn über alle für die Vertragserfüllung relevanten Umstände aufzuklären und zu beraten; dabei hat er die gesetzlichen Bestimmungen und die behördlichen Anordnungen einzuhalten. Dazu gehört auch die Ausführung jener nicht ausdrücklich vertraglich vereinbarten Leistungen, die dennoch zur ordnungsgemäßen technischen oder zweckmäßigen Ausführung der vertraglich vereinbarten Ziele notwendig sind.

Der Auftragnehmer hat die Leistung unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit im Rahmen des vom Auftraggeber erstellten Terminplanes rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind einzuhalten. Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

II. Änderung der Leistung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig ist. Die Berechtigung des Auftraggebers zur Änderung des Leistungsumfangs umfasst technische, wirtschaftliche und gestalterische Anpassungen. Auch die Forcierung (Beschleunigung) der Leistungserbringung ist eine derartige Änderung des Leistungsumfanges. Ordnet der Auftraggeber eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden.

Leistungsänderungen jeglicher Art sind, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, vom Auftraggeber schriftlich anzuordnen. Eine stillschweigende oder konkludente Zustimmung zu Leistungsänderungen ist nicht möglich. Ohne schriftliche Anordnung durch den Auftraggeber gelten Leistungsänderungen vom Auftragnehmer eigenmächtig durchgeführt und werden nur dann vergütet, wenn der Auftraggeber diese nachträglich schriftlich anerkannt hat oder wenn sie wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren. Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.

Ist der Auftragnehmer im Zuge der Erbringung seiner Leistung der Meinung, dass eine Leistung, die nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang erfasst ist, zur besseren Vertragserfüllung erforderlich ist, hat er dies unverzüglich, jedenfalls aber vor Durchführung dieser Leistung dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen und auf eine allfällige Änderung des

Vertragsinhalts hinzuwirken, soweit dies im Hinblick auf eine Änderung der Bezahlung des Auftragnehmers geboten ist.

Genehmigte zusätzliche Leistungen werden, sofern nicht getrennte Angebote eingeholt werden, gegen Nachweis gemäß den Ansätzen in der Kostenermittlung vergütet.

III. Subunternehmerleistungen

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass von ihm beauftragte Subunternehmer sämtliche relevanten Auftragsverpflichtungen aus seinem Vertrag mit dem Auftraggeber übernehmen und einhalten. Gemäß § 1313a ABGB haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber für seine Subunternehmer. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die mit seinen Subunternehmern geschlossenen Vereinbarungen dem Auftraggeber zur Einsicht vorzulegen.

Ein Wechsel des Subunternehmers oder ein nachträgliches Hinzuziehen eines nicht bekannt gegebenen Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Im Übrigen wird der Auftraggeber einem Wechsel des Subunternehmers im Wesentlichen dann zustimmen, wenn der Bieter die Gleichwertigkeit des neuen Subunternehmers nachweist. Der Auftraggeber behält sich vor, für den neuen Subunternehmer alle Nachweise anzufordern, die der Auftragnehmer im Vergabeverfahren zum Nachweis der Eignung zu erbringen hatte (Punkt 8 der Angebotsbestimmungen).

IV. Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen im Rahmen des vom Auftraggeber erstellten Terminplanes zu erbringen und haftet für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind; er haftet ferner für alle Auswirkungen auf Grund von entstandenen Verzögerungen, welche aus einer nicht zeitgerecht von ihm erbrachten Leistung entstanden sind.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine trotz einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung kann der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe (Punkt XII.) verhängen.

V. Dokumentations- und Berichtspflicht des Auftragnehmers

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten und dem Vertragspartner zur Kenntnis zu bringen.

Es sind vom Auftragnehmer alle Besprechungen mit dem Auftraggeber, ausführenden Unternehmen und sonstigen Dritten zu protokollieren. Derartige Protokolle sind dem Auftraggeber unverzüglich, unaufgefordert zu übermitteln.

Der Auftragnehmer hat den Projektfortgang innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Verletzt der Auftragnehmer diese Berichtspflicht hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindest-Vertragsstrafe in Höhe von 2,0 % der Gesamtauftragssumme (inkl. USt.) pro Einzelfall.

VI. Warn- und Aufklärungspflicht

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigestellten Materialien und beigestellten Vorleistungen so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im obigen Sinn.

Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der Auftraggeber hat seine Entscheidung zu den getätigten Hinweisen und Vorschlägen rechtzeitig bekannt zu geben.

Unterlässt der Auftragnehmer die Mitteilung oder trifft der Auftraggeber keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen. Trägt der Auftraggeber den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der Auftragnehmer für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit. Weiters wird auf die Prüf- und Bekanntgabepflichten im Punkt 9 der Angebotsbestimmungen hingewiesen.

VII. Regieleistungen

Der Auftragnehmer hat allenfalls Regieleistungen zu erbringen, wenn Leistungen für die Projektrealisierung erforderlich oder zweckmäßig sind, jedoch vom Leistungsbild weder mittelbar noch unmittelbar erfasst sind. Leistungen gelten nur dann als Regieleistungen, wenn ihr Erfordernis vor Beauftragung des Auftragnehmers in keiner Weise vorhersehbar waren.

Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- Art und Umfang der Regieleistungen,
- Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und

 Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse, Aufwendungen für Ersatzruhezeiten oder Ähnlichem führen können,

einvernehmlich festzulegen.

Der Auftragnehmer hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist – bei Fehlen einer solchen binnen 7 Tagen – dem Auftraggeber zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben.

VIII. Geheimhaltung und Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen vertraulichen Informationen des Auftraggebers verpflichtet. Dieses Gebot zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit umfasst auch den Inhalt des vorliegenden Vertrages sowie jene Information und Umstände, über die der Auftragnehmer im Vergabeverfahren und bei Vollziehung des Vertrages Kenntnis erlangt hat und erlangen wird. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung gegebenenfalls an Dritte zu überbinden (z.B. an hinzugezogene Subunternehmer).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle einschlägigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (in der Folge: "DSGVO") sowie des Datenschutzgesetzes (in der Folge: "DSG") einzuhalten und den Auftraggeber bei einer allfälligen Verletzung bzw. Geltendmachung von daraus resultierenden Ansprüchen durch Dritte in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung zur Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen der DSGVO und des DSG zu überbinden (z.B. an hinzugezogene Subunternehmer). Veröffentlichungen aller Art sowie die Nennung des Auftraggebers in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Verletzt der Auftragnehmer diese Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtung, hat der Auftraggeber gegenüber diesem einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindest-Vertragsstrafe in Höhe von 4,00 % der Gesamtauftragssumme (inkl. USt) pro Einzelfall.

IX. Veröffentlichungen und Urheberrecht

Der Auftragnehmer bedarf zu gänzlichen oder teilweisen Veröffentlichungen seines vertragsgegenständlichen Werkes in einer Publikation jeweils der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Diese Zustimmung ist in dem Umfang zu erteilen, als keine schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Die Weitergabe an Dritte ist ausschließlich mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer behält die durch seine Leistungserbringung begründeten Urheberrechte.

Der Auftragnehmer räumt allerdings dem Auftraggeber die unbeschränkten und unbeschränkbaren Werknutzungs- und Verwertungsrechte, insbesondere an den vom Auftragnehmer geschaffenen Modellen, Konzepten, Plänen, Mustern, Unterlagen, Werken, Datenbanken etc (in der Folge insgesamt auch "Werke") ein.

Diese Werknutzungs- und Verwertungsrechte umfassen insbesondere die Rechte zur Änderung und Bearbeitung dieser Werke, zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung an Dritte, Ausstellung und Vorführung dieser Werke sowie zur Verbindung dieser Werke mit anderen Werken und zur wiederholten Verwendung; diese Rechte gelten auch für den Fall, dass der vorliegende Vertrag vorzeitig beendet wurde. In diesem Fall beziehen sich die Rechte des Auftraggebers auf die Werke in jenem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung befinden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte aus dem Titel des Urheberrechtes oder auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten.

Diese Werknutzungs- und Verwertungsrechte gelten sinngemäß auch für sonstige zugunsten des Auftragnehmers allenfalls bestehender gewerblicher Schutzrechte.

Sollte der vorliegende Vertrag aus welchen Gründen auch immer – jedoch vereinbarungs- oder zivilrechtskonform – beendet werden, berührt dies in keiner Weise die dem Auftraggeber eingeräumten Rechte. Dem Auftraggeber steht es daher frei, das Projekt nach den Modellen, Konzepten, Plänen, Mustern, Unterlagen, Werke etc des Auftragnehmers weiter fortzusetzen oder fertig zu stellen oder die Modelle, Konzepte, Pläne, Muster, Unterlagen, Werken des Auftragnehmers zu ändern oder den zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages bereits ausgeführten Teil auf Basis der Modelle, Konzepte, Pläne, Muster, Werke und Entwürfe des Auftragnehmers durch Dritte fertig stellen zu lassen.

X. Haftung und Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ausführbarkeit seiner Pläne, Berechnungen und sonstigen Leistungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Bei einem Gewährleistungsfall bedarf die Art der Mängelbeseitigung der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Bei Auftreten eines Mangels, auch wenn dieser geringfügig und behebbar ist, hat der Auftraggeber unbeschadet der gesetzlichen Möglichkeiten stets das Recht, nach seiner Wahl kostenlosen Austausch (Ersatzlieferung), Mangelbeseitigung (Verbesserung) oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen (Ersatzvornahme). Das Recht auf Wandlung besteht, wenn es sich um einen nicht nur geringfügigen Mangel handelt oder wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Verbesserung, zum Austausch oder zur Preisminderung unter Fristsetzung aufgefordert hat

und der Auftragnehmer diesen Anspruch nicht oder nicht fristgemäß erfüllt hat. Hinsichtlich einer allfälligen Nachfrist gelten 14 Tage jedenfalls als angemessen.

Mängelbeseitigungsarbeiten sind so rasch wie möglich, jedenfalls aber unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des Auftraggebers auszuführen, erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer wird durch Prüfungstätigkeiten des Auftraggebers bzw. von diesem beauftragten Sachverständigen nicht seiner Gewährleistungsverpflichtung (Haftung) enthoben.

XI. Schadenersatz

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.

Ist zur Feststellung des Vorliegens oder des Ausmaßes von Mängeln bzw Mangelfolgeschäden die Einholung von Befund und Gutachten eines Sachverständigen notwendig, so sind die Kosten hierfür, wenn ein Mangel oder Schaden von diesem Sachverständigen festgestellt wurde, vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Auftragnehmer haftet bei Mängeln seiner Leistung auch für alle daraus entstehenden Mangelfolgeschäden und zwar unabhängig von einem bestimmten Verschuldensgrad.

Die Beweislast, dass ein Schaden oder Mangel nicht vom Auftragnehmer verursacht wurde bzw dass ihn daran kein Verschulden oder nur ein bestimmter Verschuldensgrad trifft, liegt jeweils beim Auftragnehmer. Die gilt sinngemäß auch für die Behauptung des Auftragnehmers, dass ihm aus diesem Titel ein Anspruch entsteht.

XII. Vertragsstrafen

Der Anspruch des Auftraggebers auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer entsteht, sobald der Auftragnehmer in Verzug iSd § 918 ABGB gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen Termine gelten ebenfalls als pönalisiert, auch wenn dies bei Fristverlängerung nicht ausdrücklich festgehalten wurde.

Die Höhe der Vertragsstrafe bei Verzug beträgt bei Überschreitung jeder einzelnen und unstrittig pönalisierten Frist abhängig von der Gesamtauftragssumme (inkl. USt.):

- Gesamtauftragssumme (inkl. USt.) von EUR 1.000,00 bis EUR 10.000,00: EUR 75,00 je Kalendertag
- Gesamtauftragssumme (inkl. USt.) von EUR 10.000,01 bis EUR 100.000,00: 0,75 % der Gesamtauftragssumme je Kalendertag

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der Auftragnehmer in Verzug ist.

Der Vertragsstrafen sind der Höhe nach mit 5% je Anlassfall bzw. 15% gesamt der Gesamtauftragssumme (inkl. USt.) beschränkt.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

XIII. Versicherung

Der Auftragnehmer bzw jedes Mitglied einer ARGE ist verpflichtet, seine Haftpflichtversicherung bis zur vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertrag aufrecht zu erhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber dem Auftraggeber ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich durch schriftliche Anzeige zu erklären, wenn eine Versicherungsdeckung mit einer angemessenen Versicherungssumme nicht mehr besteht. Mangels einer solchen umgehenden Anzeige trägt der Auftragnehmer all die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Nachteile.

XIV. Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag sofort schriftlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
- gegen den Auftragnehmer oder sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder ARGE handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- unwesentliche Pflichten zumindest dreimalig trotz jeweiliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht einhält,
- der Auftragnehmer einen vom Auftraggeber nicht genehmigten Projektleiter oder Subunternehmer einsetzt,
- Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen und diese der Auftragnehmer zu vertreten hat,
- der Auftragnehmer gegen einschlägige Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verstößt oder verstoßen hat;
- der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat.

Alle bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen sind in Rechnung zu stellen und abzugelten.

Wird der Vertrag aus wichtigem Grund vom Auftraggeber aufgelöst, hat der Auftragnehmer – unabhängig von weiteren Schadenersatzpflichten – die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem Auftraggeber zu ersetzen.

XV. Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer hat nach Maßgabe der von ihm erbrachten Leistungen und der angefallenen Nebenkosten Anspruch auf Teilzahlungen. Der Anspruch ist durch höchstens monatlich zu legende Teilrechnungen geltend zu machen. Die Endabrechnung des Auftrages erfolgt nach vertragsgemäßer Erfüllung auf Grundlage der nachvollziehbaren Abrechnung mit den dem Angebot zugrunde gelegten Faktoren und Nachlässen. Es ist auch eine allfällige Vertragsstrafe zu berücksichtigen.

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen und in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des Auftraggebers und des Auftragnehmers sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) müssen jedenfalls angeführt werden.

Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind beizulegen.

Die Zahlung setzt die vollständige Erfüllung aller vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers sowie den Eingang einer prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber voraus. Der Rechnungsbeträge der Teil- und Endabrechnung sind jeweils binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung des Auftragnehmers und damit keinerlei Verzicht auf dem Auftraggeber zustehende Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz.

Zahlungen an ausländische Auftragnehmer ohne Betriebsstätte in Österreich:

Sollte ein Unternehmer ohne Betriebsstätte in Österreich den Auftrag erhalten, entsteht grundsätzlich gemäß § 3a Abs 9 UStG in Österreich die Pflicht zur Abführung der USt.

Die anfallende Umsatzsteuer wird beim Vorliegen der gesetzlichen Anforderungen vom Auftraggeber gemäß § 19 Abs 1 UStG direkt an das zuständige Finanzamt abgeführt. Es erfolgt damit der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge System). Dementsprechend muss auch die Rechnung den Anforderungen des § 11 Abs 1a UStG entsprechen.

XVI. Zurückbehaltungsrecht, Zessions- und Kompensationsverbot

Auffassungsdifferenzen bezüglich der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages oder Einbehalte von Rechnungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber berechtigen den

Auftragnehmer nicht, die Herausgabe seiner Leistungen, insbesondere der in den Vertragsunterlagen genannten Pläne, CAD-Vervielfältigungen, Datenträger, Schriftstücke, Kopien, Muster und dergleichen zu verweigern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Ebenso wenig ist der Auftragnehmer berechtigt, Forderungen gegenüber dem Auftraggeber im Wege der Kompensation geltend zu machen.

XVII. Schriftform

Nur schriftliche Vereinbarungen sind verbindlich. Zu diesen Vertragsunterlagen bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Nebenvereinbarungen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsunterlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

XVIII. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf den Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts sowie solcher Bestimmungen, die zu einer Anwendbarkeit nicht österreichischen Rechts auf den Vertrag führen würden, anzuwenden.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch.

XIX. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt hievon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitest möglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken und für nicht ausreichend bestimmte vertragliche Regelungen.